

## Rechtsbehelfsbelehrung

### Rechtsbehelfsbelehrung (außer Bayern):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterfertigten Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist.

### Rechtsbehelfsbelehrung (nur für Bayern):

Gegen diesen Bescheid (diese Verfügung) kann innerhalb eines Monats nach seiner (ihrer) Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterfertigten Behörde einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht \*) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid (diese Verfügung) soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

\*) Zuständiges Bayerisches Verwaltungsgericht für den Regierungsbezirk:

Mittelfranken: 91522 Ansbach, Promenade 24

Oberbayern: 80335 München 2, Bayerstraße 30

Oberpfalz: 93047 Regensburg 1, Haidplatz 1

Unterfranken: 97082 Würzburg, Burkaderstraße 26

Niederbayern: 93047 Regensburg 1, Haidplatz 1

Oberfranken: 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16

Schwaben: 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4

## Hinweise

1. Die in den §§ 6 bis 9 der Spielverordnung festgelegten Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes sind zu beachten.
2. Die Aufstellung der Spielgeräte darf nur erfolgen, wenn der Aufsteller eine ihm erteilte schriftliche Bestätigung über die Geeignetheit des jeweiligen Aufstellungsortes besitzt (§ 33 c Abs. 3 der Gewerbeordnung).
3. Die Aufstellung von Spielgeräten ist nach § 14 Abs. 3 der Gewerbeordnung allen Gemeinden anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich die Geräte aufgestellt werden. Es ist an jedem Gerät der Name und die Anschrift des Aufstellers anzubringen (§ 15 Abs. 5 der Gewerbeordnung).